



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: LESA@bazl.admin.ch

Bern, 30. Januar 2019

Teilrevision der Aussenlandeverordnung (AuLaV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt alle Massnahmen, die im Rahmen dieser Verordnungsanpassung bei Umwelt- und Lärmschutz sowie Sicherheit Verbesserungen bringen. Kritisch bzw. ablehnend gegenüber stehen wir Anpassungen, die hinsichtlich Umwelt- und Naturschutz negative Auswirkungen haben.

2. Bemerkungen zu einzelnen der vorgeschlagenen Massnahmen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- **Absatz 3:** Mit der Änderung von Absatz 3 wird der Geltungsbereich präzisiert. Die AuLaV gilt grundsätzlich für in- und ausländische bemannte Luftfahrzeuge. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind militärisch immatrikulierte Luftfahrzeuge sowie diejenigen, die für einen militärischen Zweck eingesetzt werden. Die Zuständigkeit liegt je nach Zweckbestimmung bei Luftwaffe, Polizei oder Zoll. *Wir können dieser Präzisierung des Geltungsbereichs zustimmen.*
- **Absatz 5:** Das BAZL konnte bis anhin nur auf öffentliche Flugveranstaltungen Einfluss nehmen, die gemäss Artikel 86 Absatz 1 LFV einer Bewilligung des BAZL bedürfen. Damit wurden Aussenlandungen in Schutzgebieten nach Artikel 19 Absatz 1 AuLaV untersagt. Auf öffentliche Flugveranstaltungen, die gemäss Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c LFV keiner Bewilligung bedürfen, konnte kein Einfluss genommen werden. Neu sollen die Umweltvorschriften von Artikel 18 und 19 Absatz 1 AuLaV auch für öffentliche Flugveranstaltungen gelten. Damit wird eine Gleichstellung von bewilligungs- und nicht bewilligungspflichtigen Flugveranstaltungen herbeigeführt und dem Umweltschutz besser Rechnung getragen. *Wir unterstützen diese Anpassung mit Nachdruck.*

Artikel 2 Begriffe

- **Buchstabe g (neu):** Der Begriff „Spitallandeplatz“ wird definiert. Damit eine Landestelle als Spitallandeplatz im Sinn der AuLaV gilt, muss das Spital über einen Notfalldienst verfügen. Diese Einschränkung ist wichtig, da die Regelungen im 4a. Titel dieser Verordnung zu Spitallandeplätzen sehr liberal sind und davon nur Spitäler mit Notfalldienst, die in hohem öffentlichem Interesse stehen, profitieren sollen. *Mit dieser von uns unterstützten Definition von*

„Spitallandeplatz“ kann verhindert werden, dass Schönheitskliniken und ähnliche Institutionen, die über keinen Notfalldienst verfügen, von den Regelungen profitieren.

- Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Artikel 38 Buchstabe a AuLaV. Im Gegensatz zu den Bestimmungen zu den Spitallandeplätzen wird bei Artikel 38 Buchstabe a AuLaV ein definierter Zweck vorausgesetzt (Notfälle). Die Bestimmung erlaubt, Patientinnen und Patienten, die sich in einem Spital ohne Notfalldienst befinden, jederzeit in ein Spital mit Notfalldienst zu verlegen. Solche Ambulanzflüge müssen rund um die Uhr zulässig sein.

Artikel 7 Bewilligungen für einzelne Luftfahrzeugkategorien

- Absatz 4 (neu): Die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 2 AuLaV müssen erfüllt sein. Diesbezüglich erfolgt eine Gleichstellung mit ausländischen Hubschraubern. Aus Sicht der Luftfahrtsicherheit ist die Einhaltung dieser Voraussetzungen sinnvoll. Bei staatlichen ausländischen Hubschraubern soll das BAZL über die Erteilung einer Bewilligung erst nach Anhörung der Standortgemeinde und der Zollverwaltung entscheiden. Die Interessen dieser Behörden sind zu berücksichtigen, das BAZL kann gemäss diesem Absatz jedoch einen abweichenden Entscheid fällen. *Wir halten fest, dass wir erwarten, dass auch in diesem Bereich im Falle einer Güterabwägung die Bestimmungen bezüglich Sicherheit sowie bezüglich des Lärm- und des Umweltschutzes absolut prioritär vor anderen Interessen behandelt werden.*

Artikel 19 Aussenlandungen in Schutzgebieten

- Absatz 1 (Ergänzung): Artikel 26 AuLaV soll neu als Vorbehalt in Artikel 19 Absatz 1 erwähnt werden. Mit der bestehenden Regelung sind Aussenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken oberhalb 1100 m über Meer in Schutzgebieten nach Artikel 19 AuLaV nicht zulässig. Die ehemaligen UVEK-Bestimmungen wurden in die AuLaV aufgenommen. Durch die neuen Umweltschutzbestimmungen in Art. 19 AuLaV wurden die UVEK-Bestimmungen eingeschränkt, da laut diesen keine Ausnahmen in Schutzgebieten zulässig sind. Da dies gemäss Vernehmlassungsbericht nicht die Absicht war, soll diese Vorgabe nun mit der vorliegenden Verordnungsanpassung korrigiert werden. *Aus Gründen des Umwelt- und des Naturschutzes lehnen wir diese generelle Lockerung ab.*

Artikel 25 Einschränkungen

- Buchstabe d (Anpassung): Mit der bestehenden Regelung sind Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken im Umkreis von 100 m um Gaststätten und Menschenansammlungen im Freien nicht zulässig. Der Aufwand für das BAZL für die Bearbeitung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 10 AuLaV für Abweichungen von der 100 m-Regelung bei Gaststätten wird als gross bezeichnet, ohne dass ein Sicherheitsgewinn für Helikopterbetreiberinnen und -betreiber oder Besucherinnen und Besucher der Gaststätte ersichtlich ist. Die Regelung soll deshalb angepasst werden. Neu ist für die Aussenlandung bei Gaststätten keine Bewilligung notwendig, sofern sich keine Menschenansammlung im Freien vorfindet. *Wir lehnen diese Bestimmung ab, da dies mit einem Abbau bei der Sicherheit und beim Schutz der Umwelt einhergeht.*

Artikel 26 Bewilligungen für Aussenlandungen oberhalb von 1100 m ü.M. und in Schutzgebieten

- Absatz 1 Bst. d (neu): Bis anhin gab es keine Regelung für Luftbrücken, wenn die öffentlichen Verkehrswege nicht passierbar waren. Luftbrücken wurden von Kantonen und Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Mit der neuen Bestimmung soll schweizweit eine einheitliche Regelung geschaffen werden. Nach Anhörung der kantonalen Behörde und der Standortgemeinde kann das BAZL Luftbrücken bewilligen, wenn die wichtigsten öffentlichen Verkehrswege nicht mehr passierbar sind. *Wir begrüßen es, dass eine einheitliche Regelung für Luftbrücken geschaffen werden soll.*
- Absatz 2^{bis} (neu): Neu kann das BAZL eine Bewilligung nach Artikel 26 Absatz 1 erteilen. Da Schutzgebiete nach Artikel 19 Absatz 1 betroffen sind, hört das BAZL zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Behörden BAFU und ARE an. *Wir sind der Meinung, dass Flüge über oder in Schutzgebiete nur in äussersten Notsituationen, wenn es keine Alternativen gibt und basierend auf klaren Kriterien, die den Umwelt- und Naturschutz ins Zentrum stellen, gewährt werden sollen.*

Artikel 32 Einschränkungen

- Buchstabe f (Anpassung): Auch bei nichtgewerbsmässigen Flügen soll die Regelung zu den Gaststätten angepasst werden (siehe Art. 25 Bst. d). *Wir lehnen diese Anpassung aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes ab.*

Artikel 33 Begriff und Geltungsbereich

- Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 (neu): An Trainingsflüge, die zur Aufrechterhaltung von Berechtigungen stattfinden wie Flüge während der Nacht, mit Winden, Nachtsichtgeräten etc. wurde bei der Erarbeitung der AuLaV unter dem Begriff „Ausbildungsflüge“ nicht gedacht. Diese Lücke soll mit Ziffer 2 geschlossen werden. *Wir unterstützen diese Anpassung im Interesse der Ausbildung und da damit unnötige Flüge vermieden werden können. Wir erachten es aber als wichtig, dass die Bestimmung einschränkend formuliert ist und dass es sich um eine Anforderung des BAZL und um die Aufrechterhaltung einer Berechtigung handeln muss.*

Artikel 34 Einschränkungen

- Absatz 1 Buchstabe e (Anpassung): Bei Ausbildungsflügen soll die bisherige Regelung zu den Gaststätten ebenfalls angepasst werden (siehe Art. 25 Bst. d). *Wir lehnen diese Anpassung aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes ab.*

Artikel 35 Zulässige Aussenlandungen

- Absatz 1 (Ergänzung): Rettungsunternehmungen führen mit Partnerbetrieben Übungen im besiedelten Gebiet durch (z. B. Evakuationen mit der Feuerwehr oder Aufnahme von Rettungsspezialistinnen und -spezialisten auf definierten Plätzen). Bei der Erarbeitung der AuLaV wurde dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt. *Mit der Ergänzung von „Wohngebieten“ in Artikel 35 Absatz 1 AuLaV sollen solche Übungen zukünftig möglich sein, was wir aus Gründen der Sicherheit unterstützen.*

Artikel 38

- Absatz 2 (neu): Aussenlandungen auf Spitallandeplätzen und Landstellen zur Hilfeleistung, die zu medizinischen Zwecken notwendig sind, bedürfen keiner Bewilligung des BAZL. Sofern sie medizinisch dringend sind, sind sie ohne zeitliche Einschränkungen zulässig. *Wir können dieser Bestimmung zustimmen.*

Artikel 38a Bewilligungen für ausländische Staatsluftfahrzeuge

- Aussenlandungen von ausländischen Luftfahrzeugen, welche zu staatlichen Zwecken eingesetzt werden und militärisch oder zivil immatrikuliert sind, waren bis anhin in der AuLaV nicht geregelt. Dies führte zu Konflikten bei Aussenlandungen in dicht besiedelten oder anderweitig sensiblen Gebieten. Mit der Bestimmung von Artikel 38a AuLaV soll diese Lücke geschlossen werden. Das BAZL wird wie bis anhin für den Einflug eines ausländischen Staatsluftfahrzeugs eine Diplomatic Clearance ausstellen. Die bis anhin vom BAZL gestützt auf Artikel 8 LFG zusätzlich erteilte Einzelfallbewilligung wird durch die generelle Bestimmung von Artikel 38a AuLaV abgelöst. *Wir stehen dieser Lösung sehr kritisch gegenüber. Wir befürchten, dass die generelle Bestimmung dazu führt, dass Bewilligungen (noch) einfacher erteilt werden. In der Bevölkerung würde das nicht verstanden, vor allem dann, wenn die Ruhezeiten oder sensible Gebiete betroffen sind. Ausnahmen sind medizinische Notfälle.*

Artikel 39 Luftfahrtrechtliche Einschränkungen für Bauten und Anlagen auf Landstellen

- Absatz 2 Buchstabe c (Anpassung): Im Vollzug gab es immer wieder verschiedene Auffassungen darüber, welche Arten von Aufsetzflächen zulässig sind was und unter „befestigte Pisten“ verstanden wird. Mit dem Zusatz „nicht versiegelte Aufsetzflächen“ wird Buchstabe c umschrieben. Zulässig wären Perforplatten, sofern das Wasser versickern kann. Nicht zulässig sind vollständig versiegelte Aufsetzflächen. Absatz 3 Buchstabe d wird entsprechend aufgehoben, da befestigte Pisten im Sinne von vollständig versiegelten Flächen aus Beton oder Asphalt nicht zulässig sind. *Wir begrüßen diese Anpassung.*

Artikel 41a Kategorisierung der Spitallandeplätze

- Absatz 1 Buchstabe a: Die Spitallandeplätze werden in eine Sonder- und eine Normalkategorie aufgeteilt. In die Sonderkategorie gehören die 12 Polytraumazentren gemäss Liste der GDK (Kantonsspital Aarau, Inselspital Bern, Unispital Basel, Unispitäl Genf, Kantonsspital Graubünden, Luzerner Kantonsspital, Kantonsspital St. Gallen, Regionalspital Lugano-Civico, Unispital-Zentrum Waadt, Spital Sitten, Kantonsspital Winterthur und Unispital Zürich). In die Sonderkategorie gehören auch Spitallandeplätze mit mehr als 200 Flugbewegungen pro Jahr im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Zurzeit sind 13 Spitäler dieser Sonderkategorie zugeteilt. An die Polytraumazentren und die anderen oft angeflogenen Spitäler in der Sonderkategorie werden höhere Anforderungen bei Sicherheit und Umwelt gestellt. *Wir begrünnen die vorgeschlagenen Anpassungen.*
- Absatz 1 Buchstabe b: Die übrigen ca. 220 Spitallandeplätze gehören zur Normalkategorie. Absatz 2: Die Spitallandeplätze der Normalkategorie mit Instrumentenflugverfahren sollen bei den Bestimmungen im 4a. Titel den Spitallandeplätzen der Sonderkategorie gleichgestellt werden. *Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen zu.*

Artikel 41b Baubewilligungs- und Planungspflicht

- Absatz 3: In den Baubewilligungs- und Planungsverfahren sind der Raumplanung, dem Umwelt- und dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Die Baubewilligungsbehörde hat bei Erstellung, Änderung oder Sanierung von Spitallandeplätzen und Landstellen zur Hilfeleistung diesen Belangen Rechnung zu tragen. *Wir legen grossen Wert auf die konsequente Durchsetzung dieser Bestimmungen.*
- Zum Umweltschutz gehört auch der Lärmschutz. In der Lärmschutzverordnung sind die Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Flugplätze festgehalten. Spitallandeplätze und Landstellen zur Hilfeleistung sind keine Flugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes. Dennoch handelt es sich um Anlagen nach Umweltschutzgesetz. Da die Lärmschutzverordnung (LSV) für Anlagen gemäss USG, die mit Aussenlandungen angeflogen werden, keine spezifischen Vorgaben macht, kam es in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Lärmbeurteilungen. Es wurden sowohl der mittlere maximale Lärmpegel L_{max} als auch der Beurteilungspegel L_r herangezogen, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Beim L_{max} findet keine Mittelung über die Zeit statt, eine Flugbewegung ergibt dieselbe Belastung wie mehrere hundert Bewegungen. Dies im Unterschied zum L_r, wo eine energetische Summierung der Schallereignisse und eine Mittelung stattfinden. Zukünftig soll die Beurteilung weiterhin einzelfallweise, aber einheitlich unter Anwendung des L_r erfolgen. Können die Grenzwerte der LSV nicht eingehalten werden, ist die Landestelle lärmtechnisch zu sanieren. Führt die Sanierung zu unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen oder Kosten, soll die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren können. *Wir halten fest, dass wir dem Lärmschutz höchste Bedeutung beimessen und eine Lösung unterstützen, die die Bevölkerung und die Umwelt maximal vor Lärm schützt. Die L_{max} dürfte diesem Anspruch im Gegensatz zur L_r besser entsprechen. Erleichterungen bei Lärmsanierungen sollten nur äusserst restriktiv gewährt werden können.*

Artikel 41c Verfahren und Anhörung des BAZL

- Absatz 1: Die zuständige kantonale Behörde hat das BAZL anzuhören, bevor sie über Erstellung, Änderung oder Sanierung eines Spitallandeplatzes der Sonder- und Normalkategorie mit Instrumentenflugverfahren entscheidet. Im Gegensatz dazu besteht bei Spitallandeplätzen der Normalkategorie, die über kein Instrumentenflugverfahren verfügen und bei den Landstellen zur Hilfeleistung keine Anhörungspflicht. Der Baubewilligungsbehörde ist es aber freigestellt, auch in solchen Fällen das BAZL anzuhören. Aus Gründen der Sicherheit empfiehlt das BAZL ein solches Vorgehen. Es gibt eine luftfahrtspezifische Rückmeldung an die Baubewilligungsbehörde. *Aus Gründen der Sicherheit begrünnen wir dieses Vorgehen bzw. die Empfehlung des BAZL und wünschen uns, dass das BAZL in möglichst vielen Fällen angehört wird.*
- Absatz 2: Das BAZL führt eine luftfahrtspezifische Prüfung durch und hält Ergebnis und Auflagen in einer Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde fest. Damit wird sichergestellt, dass die Spitallandeplätze der Sonder- und Normalkategorie mit Instrumentenflugverfahren im Baubewilligungsverfahren einer luftfahrtspezifischen Projektprüfung unterzogen

werden. Das BAZL geht davon aus, dass die Baubewilligungsbehörde sich an die luftfahrtspezifische Prüfung hält oder Rücksprache nimmt. *Aus Gründen der Sicherheit begrüssen wir dieses Vorgehen und erwarten, dass die Auflagen und Vorgaben des BAZL umgesetzt werden.*

- **Absatz 3:** Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass das BAZL von der Baubewilligung Kenntnis erhält und prüfen kann, ob die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung von der Baubewilligungsbehörde berücksichtigt wurden. Falls keine ausreichende Berücksichtigung erfolgte, steht dem BAZL gestützt auf Artikel 44 AuLaV die Ergreifung des Rechtsmittels offen. *Aus Gründen der Sicherheit begrüssen wir dieses Vorgehen.*

Artikel 41d Luftfahrtspezifische Anforderungen

- **Absatz 2:** Das BAZL hat 2017 eine Richtlinie in Kraft gesetzt, welche die ICAO-Vorschriften gemäss Absatz 1 für Spitallandeplätze konkretisiert. Diese Richtlinie muss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der AuLaV angepasst werden. Sie harmonisiert die Gestaltungs- und Betriebsgrundsätze sowie die Kriterien für die Flugverfahren und ist als Hilfe für Planer und Behörden gedacht. Sie strebt die Erfüllung eines hohen Sicherheitsstandards an und sorgt dafür, dass die luftfahrtspezifische Gestaltung harmonisiert wird. *Aus Gründen der Sicherheit begrüssen wir dieses Vorgehen.*

Artikel 41e Bewilligung für Instrumentenflugverfahren

- **Absatz 1:** Eine Bewilligung des BAZL ist Voraussetzung für die Einrichtung eines Verfahrens nach Instrumentenflugregeln. Die Möglichkeit von PinS (Point in Space, Navigationspunkt in der Luft in der Nähe einer Landestelle) «proceed visually» IFR-An- und Abflugverfahren wird in der AuLaV nicht vorgesehen. Entsprechend wird in Absatz 1 ausgeführt, dass nur Instrumentenflugverfahren bewilligt werden, die zwischen dem PinS und der Landestelle über ein Segment nach Sichtflugregeln verfügen. *Wir unterstützen diese Bestimmung.*
- **Absatz 2:** Das BAZL erteilt einer Spitalbetreiberin die Bewilligung für ein Instrumentenflugverfahren, wenn nachgewiesen ist, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist. Das Instrumentenflugverfahren ist mit dem Spitallandeplatz verknüpft und soll allen Helikopterflugbetrieben offenstehen. Die Formulierung von Absatz 2 lehnt sich an Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge an, wonach das BAZL einem Flugplatzhalter die Anwendung eines Instrumentenflugverfahrens ohne Flugverkehrskontrolldienst bewilligen kann, wenn der Halter nachweist, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist. *Wir erachten diese Regelung als sinnvoll.*

Artikel 41f Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster

- Bezüglich der rechtlichen Auswirkungen eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) kann auf Art. 62 ff. VIL verwiesen werden (Behördenverbindlichkeit, keine Grundeigentümerverbindlichkeit). Dieser Schritt soll dazu dienen, dass zusätzlich zu den bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen diejenigen Objekte erkannt werden, welche den Flugbetrieb rund um einen Spitallandeplatz beeinträchtigen können. Die im HBK definierten Hindernisbegrenzungsflächen werden regelmässig auf Hindernisse untersucht. Falls nötig sind Massnahmen zur Verringerung der Risiken einer Kollision umzusetzen. Der HBK wird zudem erstellt, damit die Betreiberin des Spitals über ein Mittel für die Hinderniskontrolle verfügt. *Wir erachten diese Regelung aus Gründen der Sicherheit als sinnvoll.*

Artikel 41g Luftfahrtpublikationen

- **Absatz 1:** Die Spitalbetreiberin ist in der Verantwortung, einen sicheren Zugang zum Spitallandeplatz zu gewährleisten und die wesentlichen Vorschriften über die Benutzung der Landestelle und der An- und Abflugverfahren zu publizieren. Spitallandeplätze der Sonder- und der Normalkategorie mit Instrumentenflugverfahren sind im vollen Ausmass im Luftfahrthandbuch zu publizieren. Die übrigen Spitallandestellen der Normalkategorie werden im Luftfahrthandbuch listenartig aufgeführt. **Absatz 2:** Erst mit den Luftfahrtpublikationen können dringende Mitteilungen wie Ausfallmeldungen der Satellitennavigation oder temporäre Hindernisse über NOTAM1 zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden. *Wir erachten die Regelungen zu den Publikationen aus Gründen der Sicherheit als sinnvoll.*

Artikel 46a Übergangsbestimmung

- Absatz 1 (neu): Mit der Übergangsbestimmung wird erreicht, dass die in Artikel 41d AuLaV genannten Bestimmungen zu den luftfahrtspezifischen Anforderungen innert fünf Jahren umgesetzt werden. Falls die Umsetzung von Art. 41d eine Sanierung oder bauliche Anpassung bedingt, welche baubewilligungspflichtig ist, sind die weiteren Bestimmungen der Art. 41b und 41c AuLaV zu beachten. Den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes ist Rechnung zu tragen (lärmrechtliche Sanierung). *Wir legen Wert auf die konsequente Umsetzung dieser Übergangsbestimmung.*

Änderung anderer Erlasse

- Aufgrund der Erweiterung von Artikel 19 Absatz 1 AuLaV, wonach vom Verbot der Aussenlandungen in Schutzgebieten unter Vorbehalt von Artikel 26 und Artikel 38a AuLaV abgewichen werden kann, ist diese Regelung in der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung, der Verordnung über die Jagdbanngebiete und der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung zu übernehmen. *Da wir die Erweiterung von Artikel 19 Absatz 1 AuLaV ablehnen, lehnen wir auch die hier vorgeschlagenen Anpassungen ab.*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz